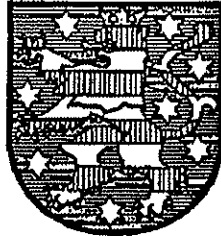


5 E 20190/10 We

## VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



## BESCHLUSS

## In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn [REDACTED]
  2. der Frau [REDACTED]
  3. des Herrn [REDACTED]
  4. der Frau [REDACTED]
  5. des Herrn [REDACTED]
- zu 1 bis 5 wohnhaft: [REDACTED]

- Antragsteller -

zu 1 bis 5 Prozessbevollm.:  
Rechtsanwälte Lerche und Partner,  
Blumenaauer Straße 1, 30449 Hannover

## gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Leiter der Außenstelle des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Antragsgegnerin -

## wegen

Asylrechts  
hier: Eilverfahren nach § 123 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch  
den Richter am Verwaltungsgericht Groschek als Einzelrichter  
am 15. Dezember 2010 beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung der Antragsteller

---

**5 E 20190/10 We**

---

nach Italien vorläufig, jedoch mindestens für die Dauer von 6 Monaten, auszusetzen.

2. Soweit bereits eine Abschiebungsanordnung erlassen und der zuständigen Ausländerbehörde übergeben wurde, wird der Antragsgegnerin aufgegeben, dieser mitzuteilen, dass eine Abschiebung der Antragsteller nach Italien vorläufig für die Dauer von mindestens 6 Monaten nicht durchgeführt werden darf.
3. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

**G r ü n d e :**

Das nach Sinn und Zweck auszulegende Eilbegehren der Antragsteller (vgl. §§ 88, 122 Abs. 1 VwGO) ist gerichtet auf vorläufigen Schutz vor Abschiebung während des Laufs des Hauptsacheverfahrens nach Italien und ist in der Sache erfolgreich.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO, der hier in Betracht kommt, kann das Gericht auf Antrag auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert wird.

Die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs und der Grund für eine notwendige vorläufige Sicherung sind glaubhaft zu machen (§ 920 Abs. 2 ZPO i. V. m. § 123 Abs. 3 VwGO).

Den Antragstellern fehlt insoweit auch nicht das nötige Rechtsschutzinteresse, da die Antragsgegnerin immer wieder zum Ausdruck gebracht hat, sie nach Italien abschieben zu wollen. Das wird auch deutlich durch die Verfahrensakte gestützt, woraus hervorgeht, dass sich wiederholt an Italien Zwecks einer Erteilung einer Übernahmeerklärung gewandt wurde.

Der Zulässigkeit des Eilbegehrens steht die Rechtsvorschrift des § 34a Abs. 2 AsylVfG auch nicht entgegen. Diese Vorschrift, die die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 oder § 123 VwGO für die Fälle ausschließt, in denen ein Ausländer unter anderem in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) abgeschoben

---

**5 E 20190/10 We**

---

werden soll, ist im Lichte der grundrechtlich geschützten Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs.4 GG) jedenfalls verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass die Überprüfung des Abschiebungsvorhabens nach § 123 VwGO entgegen dem Wortlaut der Vorschrift des § 34a AsylVfG dann zulässig ist, wenn der Ausländer von einem der durch das sogenannte normative Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil v. 14. Mai 1996, BVerfGE94,49).

Unter Berücksichtigung der allgemein bekannten Informationen zu der tatsächlichen Ausgestaltung des Asyl- und Flüchtlingsschutzes in Italien, welches auch die Antragsteller in das Verfahren eingeführt haben, insbesondere bezogen auf die humanitäre, vor allem wirtschaftliche, gesundheitliche und Wohnungssituation der in Italien schutzsuchenden Drittstaatsangehörigen bestehen bei dem Gericht berechtigte Zweifel daran, ob die Republik Italien jedenfalls im Falle der Antragsteller, die bereits nur mit Fremdunterstützung nach Italien überstellt werden könnten, hier noch die hinreichende Gewähr dafür bietet, dass Ausländer, wie etwa die Antragsteller, die einen Schutzantrag gestellt haben, nicht von individueller Gefährdung bedroht sind. Hier ist nach allem in Betracht zu ziehen, dass sich Italien seiner in völkerrechtlichen Verträgen wie der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 685) oder des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) eingegangenen und bisher generell auch eingehaltenen Verpflichtungen gelöst hat und einem bestimmten Ausländer den Schutz dadurch verweigert, dass sich Italien seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen will oder nicht (mehr) willens oder in der Lage ist, ihm gegenüber die vereinbarten europaweiten Mindeststandards zu gewährleisten.

Im Hinblick darauf kann den Antragstellern deshalb der begehrte vorläufige Rechtsschutz nicht von vornherein unter Hinweis auf die Rechtsvorschrift des § 34a Abs. 2 AsylVfG verwehrt werden, ohne dadurch ihre Grund- und Menschenrechte zu verletzen.

Der zureichende Grund für den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung liegt darin, dass die Antragsgegnerin, wie aus deren Verwaltungsakte hervorgeht, eine Abschiebung der Antragsteller für den 16. Dezember 2010 ins Auge gefasst hat. Auch auf wiederholte Nachfrage des Gerichts bei der Antragsgegnerin erging keine Aussage darüber, ob dieser Termin eingehalten werden soll oder nicht. Vielmehr wurde auf die gerichtlichen Verfügungen diesbezüglich gar nicht reagiert. Damit musste das Gericht zum Schutz der Antragsteller von einem zu realisierenden Termin ausgehen.

---

**5 E 20190/10 We**

---

Des Weiteren liegt der Antragsgegnerin weiterhin keine Erklärung über die Übernahme der Antragsteller durch Italien vor. Eine Abschiebung nach Italien durch die Antragsgegnerin auch ohne Übernahmeerklärung stand somit weiterhin auch im Raum (vgl. Mailprotokoll vom 23. Juli 2010 unpaginierte Verwaltungsakte der Antragsgegnerin - Herr Epheser an Frau Hennequin), ohne dass hierfür eine Rechtsgrundlage ersichtlich würde. Dies zudem auch vor dem Hintergrund der nach erfolgter Abschiebung voraussichtlich nicht mehr bestehenden Verpflichtung zur fremdbetreuenden Unterstützung.

Da die Antragsgegnerin unterlegen ist, hat sie die Kosten des Verfahrens nach § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen.

Dabei werden Gerichtskosten nach § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Diese Entscheidung ist nach § 80 AsylVfG nicht anfechtbar.

Groschek